

30. Jan. 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: VVG § 179, 75, 76, 77

Leitsatz:

Ob derjenige, der einen anderen gegen Unfall versichert hat, nach eingetretenem Unfall an den Versicherten bzw. dessen Erben die von dem Versicherer ausgezahlte Versicherungssumme abführen muss, bestimmt sich nach der Art der Rechtsbeziehungen zwischen Versichertem und Versicherungsnehmer; das VVG regelt diese Frage in §§ 179, 75 - 77 nicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 293/56

Urteil des BAG vom 30. Januar 1958

LAG Hamburg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 293/56
2 Sa 56/56 (Hamburg)

Verkündet
am 30. Januar 1958

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr.Dr.Boldt und Dr.Stumpf, sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Dr.Frey für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Kammer 2, vom 24. Mai 1956 - 2 Sa 56/56 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin ist die Tochter und - zusammen mit ihrem Bruder R. H. - Erbin des im Jahre 1953 an den Folgen eines Unfalles verstorbenen H. H., der bis zu seinem Tode Prokurist in dem Großhandelsgeschäft des Beklagten war. Der Beklagte hatte in Erfüllung einer dem Erblasser am 30. Dezember 1951 gemachten Versorgungszusage sich diesem gegenüber in einem notariellen Verträge verpflichtet, an die Klägerin und deren Bruder den Betrag von 17.448,- DM und an die Schwägerin des Verstorbenen und deren uneheliches Kind, dessen Vater der Verstorbene war, den Betrag von 21.990,- DM teils in Kapital, teils in Rentenform, zu zahlen. Dieser Pflicht wird vom Beklagten seit dem Tode Höllingers auch entsprochen. Vor der Erteilung der Versorgungszusage vom 30. Dezember 1951, nämlich am 18. Januar 1951, hatte der Beklagte mit der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen, worin, neben dem Beklagten und fünf anderen Angestellten, auch der Verstorbene für den Todesfall auf 20.000,- DM, für den Invaliditätsfall auf 40.000,- DM und für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit auf 20,- DM Tagegeld versichert war. Auf Grund dieser Versicherung zahlte die Versicherungsgesellschaft anlässlich des unfallbedingten Krankseins des Verstorbenen an den Beklagten insgesamt 3.390,- DM Tagegelder, die der Beklagte an den Verstorbenen weitergab. Anlässlich des Todes Höllingers zahlte die Versicherungsgesellschaft an den Beklagten 20.000,- DM, die dieser für sich behielt. Eine schriftliche Einwilligung des Verstorbenen zu dem Abschluss der Gruppenunfallversicherung ist nicht eingeholt worden.

Die Klägerin hat geltend gemacht, bei der vom Beklagten abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung handele es sich wegen der nicht eingeholten schriftlichen Einwilligung des Verstorbenen um eine solche für Rechnung des Verstorbenen, weshalb die anlässlich seines Todes von der Versicherungsgesellschaft an den Beklagten ausgezahlten 20.000,- DM ihr und ihrem Bruder als den Erben des Verstorbenen zustünden. Sie hat einen Teilbetrag geltend gemacht und mit der im September 1955 zunächst beim Landgericht Hamburg erhobenen und von diesem an



- 3 -

das Arbeitsgericht verwiesenen Klage beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 4.000,- DM nebst 4% Zinsen an die Klägerin und deren Bruder zu verurteilen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, anlässlich der dem Verstorbenen am 30. Dezember 1951 erteilten Versorgungszusage habe er in seiner Bilanz Rückstellungen in Höhe von 30.000,- DM gemacht, und die Gruppenunfallversicherung sei dazu bestimmt, ihm teilweise zur Abdeckung der dem Verstorbenen am 30. Dezember 1951 gemachten Versorgungszusage zu dienen. Er hat die Rechtsansicht vertreten, deshalb sei die Gruppenunfallversicherung eine solche für eigene Rechnung, aus der die Erben des Verstorbenen gegen ihn keine Zahlungsansprüche herleiten könnten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen mit der Begründung, der Beklagte habe für den Verstorbenen als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt, was den Klageanspruch gemäss § 681 Satz 2 BGB in Verbindung mit §§ 667, 1922 Abs. 1 BGB rechtfertige.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, für die Berechtigung des Klageanspruchs der Klägerin komme es nicht darauf an, wie die Rechtsbeziehungen im Innenverhältnis zwischen dem Verstorbenen und dem Beklagten gewesen seien. Kraft der Auslegungsregel des § 179 Abs. 2 VVG gelte die von dem Beklagten ohne schriftliche Einwilligung des Verstorbenen abgeschlossene Unfallversicherung in jedem Fall als für Rechnung des Verstorbenen abgeschlossen. Das berechtige die Klägerin gemäss § 179 VVG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VVG und § 2039 BGB dazu, von dem Beklagten zu verlangen, daß er die von der Versicherung erhaltene Versicherungssumme an die Erben des Verstorbenen abführe.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Aus den vom Landesarbeitsgericht angezogenen Vorschriften der §§ 179, 75 Abs. 1 VVG in Verbindung mit § 2039 BGB lässt sich der Anspruch der Klägerin nicht rechtfertigen. Darüber, welche Rechte aus der Unfallversicherung auf die Person eines anderen, die für dessen Rechnung abgeschlossen ist, dem Versicherten gegen den Versicherungsnehmer zustehen, besagt § 179 VVG ebenso wenig etwas wie die in § 179 Abs. 2 Satz 2 VVG enthaltene Verweisung auf § 75 Abs. 1 VVG. Mit der Verweisung auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VVG ist in § 179 Abs. 2 Satz 2 VVG lediglich zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der Unfallversicherung auf die Person Dritter für deren Rechnung ebenso wie bei der Schadensversicherung für fremde Rechnung um einen Vertrag zugunsten eines Dritten handelt (vgl. J.v.Gierke, Versicherungsrecht, Band 1, 1937, § 11 II 1a S.122 mit Nachweisen zu Fußnote 4 ebenda; Band 2, 1947, § 34 V S.195). Verträge zugunsten eines Dritten regeln aber nur die Rechtsbeziehungen zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger und geben darüber hinaus dem durch das Versprechen bedachten Dritten einen Anspruch gegen den Versprechenden. Sie regeln nicht die Rechtsbeziehungen im Innenverhältnis zwischen Versprechensempfänger und dem bedachten Dritten. Davon macht, wenn man von den hier nicht weiter in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 77, 79 VVG einmal absieht, der in § 179 VVG geregelte Fall der Unfallversicherung eines Dritten auf dessen Rechnung keine Ausnahme. Denn auch die in § 179 Abs. 2 Satz 2 VVG enthaltene Verweisung auf § 75 Abs. 1 Satz 2 und § 75 Abs. 2 sowie auf § 76 VVG besagt nichts darüber, ob und welche Rechte dem Versicherten gegen den Versicherungsnehmer zustehen. Diese Vorschriften legen lediglich fest, welche Rechte dem Versicherten gegen den Versicherer (§ 75 VVG) und welche Rechte dem Versicherungsnehmer in Bezug auf die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer (§ 76 VVG) zustehen. Demnach konnte das Landesarbeitsgericht den Klageanspruch der Klägerin nicht aus den von ihm angezogenen Vorschriften als gerechtfertigt ansehen.



- 5 -

2. Dafür, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen im einzelnen die Klägerin von dem Beklagten Zahlung der Versicherungssumme verlangen kann und ob der Beklagte wegen der Eingehung und Aufrechterhaltung der für Rechnung des Verstorbenen eingegangenen Versicherung und für die Auszahlung der Versicherungssumme seinerseits Forderungen gegen die Klägerin erheben kann, ist entscheidend, welche Rechtsbeziehungen im Innenverhältnis zwischen den Parteien bestehen.

a) Wenn nämlich das Gesetz eine Versicherung Dritter für deren Rechnung in § 179 VVG zulässt, geht es davon aus, daß derjenige, der einen Dritten für dessen Rechnung versichert, dem Dritten also Versicherungsschutz zukommen lässt, das nur tut, wenn er zu dem Versicherten in einem rechtlichen Zuwendungsverhältnis steht. Dieses Zuwendungsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten kann sehr verschiedenartig sein. Die Verpflichtung eines Versicherungsnehmers, ein Versicherungsverhältnis zugunsten eines Dritten in dessen Interesse einzugehen, es aufrechtzuerhalten und es zugunsten des Dritten unter Ausnutzung der dem Versicherungsnehmer in solchen Fällen nach § 76 VVG und nach § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen gegebenen Möglichkeiten im Interesse des Versicherten abzuwickeln, kann ebensogut die Gegenleistung des Versicherungsnehmers an den Versicherten aus einem Kaufvertrag sein wie auf einer Schenkung, einer Geschäftsbesorgung, einem Auftrag, einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder, was im vorliegenden Fall nach den Gesamtumständen besonders naheliegt, auf einem Arbeitsvertrag beruhen. Die Verpflichtung zur Auskehrung der eingezogenen Entschädigungssumme durch den Versicherungsnehmer an den Versicherten wird sich gegebenenfalls auch aus § 816 Abs. 2 BGB ergeben können (vgl. OGH VersR 1950 S.81 mit Anm. von Möller ebenda S.82; vgl. auch v.d.Thüsen VW 1953, S.434 (435)).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- b) Darüber, wie das Innenverhältnis des Versicherungsnehmers zum Versicherten im Einzelfall ist, sagt auch das VVG nichts aus. Wegen der dafür möglichen Vielfältigkeiten kann es auch naturgemäss nichts darüber aussagen. Das wird durch § 77 VVG, auf den in § 179 Abs. 2 Satz 2 VVG verwiesen ist, bestätigt. Auch § 77 VVG geht nämlich davon aus, daß dem Versicherungsnehmer für die Vornahme einer Fremdrechnungsdrittversicherung gegen den Versicherten unter Umständen Ansprüche aus dem von dem Versicherungsvertrag zu unterscheidenden Innenverhältnis zustehen können und gewährt dem Versicherungsnehmer solchenfalls für seine Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an dem Versicherungsschein und ein Befriedigungsrecht aus der Versicherungssumme unter den in § 77 VVG näher genannten Voraussetzungen.

Auch § 179 Abs. 2 VVG besagt über die nähere Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem nichts (vgl. dazu Prölss, VVG, 10. Aufl., 1957, § 77 VVG Anm. 1 und KG JPPrV 1936, 220 unter Ablehnung der früheren gegenteiligen Ansicht des KG in JPPrV 1932, 247). Seine Bedeutung ist eine ganz andere. Da dem Versicherer die näheren Einzelheiten der Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem meist nicht bekannt sind und ihn diese auch nicht zu interessieren brauchen, soll der Versicherer sich nicht ohne besonderen gegenteiligen Nachweis darauf berufen können, es liege eine nach § 179 Abs. 3 Satz 1 VVG verbotene und nichtige Eigenrechnungsversicherung vor.

- c) Dem entspricht es, daß auch die ganz überwiegende Meinung in Judikatur und Literatur nur das Innenverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten dafür entscheidend sein lässt, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen in Fällen der hier in Rede stehenden Art der Versicherte vom Versicherungsnehmer Zahlung der eingezogenen Versicherungssumme verlangen kann (RG JW 1928, 1742 1743; RGZ 161, 94 ff. 100; BGHZ 19, 94



- 7 -

1027; KG VersR 1954 S.454; OLG München, VersR 1952 S.391; OLG Nürnberg, DAR 1954 S.135; LG Kassel, VersR 1955 S.268; LG Berlin, VersR 1954 S. 324; LG Berlin, VersR 1955 S.166; LAG Stuttgart - RdK 30,370; Bruck, Privatversicherungsrecht, 1930, S.615 mit umfangreichen Nachweisen in Fußnote 56 ebenda; Ehrenzweig, Deutsches (Österreichisches) Versicherungsvertragsrecht, 1952, S.221/223; J.v.Gierke, Versicherungsrecht, 2.Hälfte, 1947, § 34 VII S.196; Hagen in Ehrenbergs Handbuch für das gesamte Handelsrecht, Bd. 8, Abt. 1, 1922, S.692; Prölß, VVG, 10.Aufl., 1956, § 77 Anm. 1, § 179 Anm. 3; Prölß, Anm. zu RG vom 13. Juli 1936 in JW 1936 S.2788 zu Ziffer II; Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts, Bd. 3, 1922, S.536, 538; Ritter, Das Recht der Seeversicherung, Bd. I, Hamburg, 1912, S.738; Stiefel-Wussow, Kraftfahrzeugversicherung, 3.Aufl., 1955, § 3 AKB, Anm. 17 S.111; Roesch, JR 1948, 100; v.d.Thüsen, Vers, W, 1953 S.434 4357; Thiel, VersR 1955, 728; ohne brauchbare Begründung: LAG Frankfurt/M., BB 56,338).

- d) Dem somit gegebenen Erfordernis, es für die Berechtigung des Klageanspruchs auf das Innenverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten abzustellen, hat das Landesarbeitsgericht nicht entsprochen. Da dem Revisionsgericht eine solche Prüfung mangels Vorliegens der Voraussetzungen von § 565 Abs. III Ziffer 1 ZPO nicht möglich ist, ist das angefochtene Urteil aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

3. Sollte das Landesarbeitsgericht zu der Feststellung gelangen, daß im Innenverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Beklagten hinsichtlich der hier in Rede stehenden Versicherung weder ein vertragliches noch ein gesetzliches Schuldverhältnis (§§ 677 ff, 816 Abs. 2 BGB) gegeben ist, wird es zu prüfen haben, inwieweit der Beklagte treu- oder sittenwidrig handelt, wenn er, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, sich auf die Rechts-



- 8 -

grundlosigkeit der Drittversicherung in seinem Innenverhältnis zu der Klägerin beruft. Insoweit wird im Grundsatz auf das Urteil des KG, VersR 1954, 454 sowie auf Stiefel-Wussow, aaO, § 3 AKB, Bem. 18, S.113 verwiesen. Es liegt aber nahe, daß dabei dem Umstand entscheidendes Gewicht beizumessen ist, daß der Beklagte für die Hinterbliebenen des Verstorbenen durch seine Zusage an den Verstorbenen vom 30. Dezember 1951 eine gute Versorgung sichergestellt und diese bisher erfüllt hat.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht für die Kostenentscheidung auch § 276 Abs.3 Satz 2 ZPO beachten müssen.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Knipps

Dr. Erich Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)